

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

6. Ausgabe vom 17. Februar 2010

INHALT:

- ▼ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8182 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße, Dr.-Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches

◆ Vermeidung von Falschalarmierungen der Freiwilligen Feuerwehren des Landkreises Starnberg

Waldbesitzer und deren im Wald beschäftigten Personen, die zur Jagdausübung Berechtigten und die Holznutzungsberechtigten sind bei der Ausübung dieser Rechte befugt, ohne vorheriger Erlaubnis in einem Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon

- eine offene Feuerstätte zu errichten und zu betreiben und/oder
- ein unverwahrtes Feuer anzuzünden oder zu betreiben.

Alle anderen Personen bedürfen hierzu einer vorherigen Erlaubnis (Art. 17 Waldgesetz für Bayern). Die Wahrnehmung dieses Feuers und/oder die damit verbundene Rauchentwicklung kann von Dritten zur Annahme führen, es handele sich um einen unkontrollierten Brandausbruch – mit der Folge der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr zur Brandbekämpfung. Dieser Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr ist für den Verursacher (siehe oben genannten Personenkreis) kostenpflichtig – auch wenn es sich wie hier um eine Falschalarmierung handelt (Art. 28 Bayerisches Feuerwehrgesetz).

Zur Vermeidung einer kostenpflichtigen Falschalarmierung der Freiwilligen Feuerwehr wird dringend empfohlen, vor dem Errichten einer offenen Feuerstätte oder dem Anzünden eines unverwahr-

ten Feuers die für die Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehren zuständige erstalarmierende Stelle, • die Integrierte Leitstelle Fürstenfeldbruck, Tel.: 08141/22700-600 und zusätzlich • die für sie örtlich zuständige Polizeidienststelle zu informieren.

Durch diese Verfahrensweise wird zudem sichergestellt, dass die ausschließlich ehrenamtlich tätigen Helfer der Freiwilligen Feuerwehren nicht unnötigerweise für vermeidbare Einsätze ihren Arbeitsplatz verlassen müssen, wodurch weitere Kosten (Verdienstausfall) entstehen.

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ **Bebauungsplan Nr. 8182 für das Gebiet zwischen Von-der-Tann-Straße, Dr.-Paulus-Weg, Mathildenstraße und Max-Zimmermann-Straße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 28.01.2010 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 25.02.2010 bis 26.03.2010 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306**, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und Stellungnahmen abgeben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

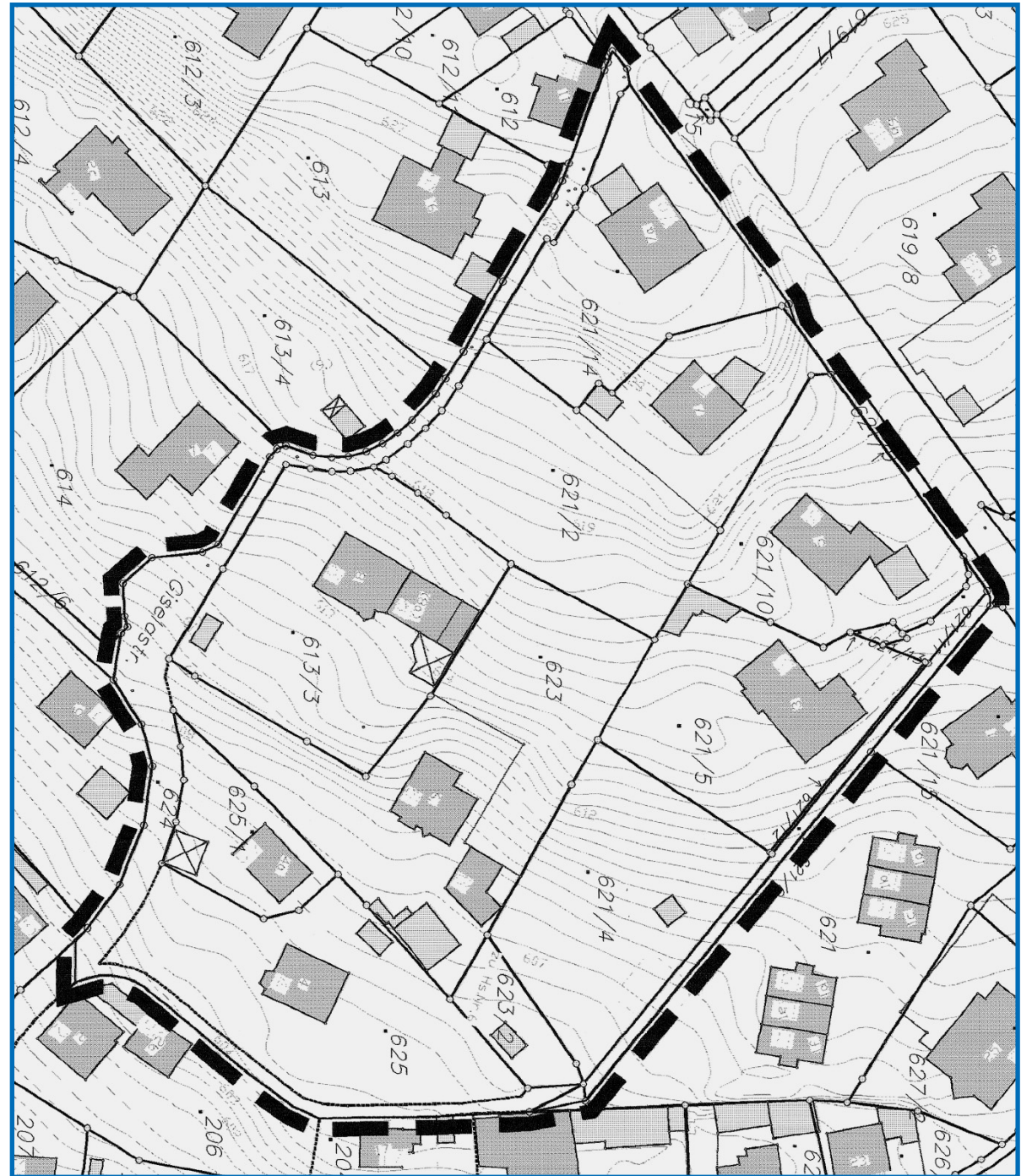
Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.02.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8183 für das Gebiet zw. Gisela-, Josef-Fischhaber-Straße und dem Verbindungsweg zw. diesen Straßen, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches**

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 28.01.2010 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich, um den



Gebietscharakter unter Berücksichtigung der Hanglage, insbesondere durch

- Festsetzung einer Mindestgrundstücksgröße von 1.000 m² pro Gebäude,
- Begrenzung der Anzahl der Wohnungen auf 3 pro Gebäude,
- Festsetzung der maximal zulässigen Wandhöhe auf 8,0 m, gemessen am tiefsten Punkt des Geländes an der Hauswand,
- Festsetzung der für die Erschließung erforderlichen Straßenverkehrsflächen,
- Sicherung des Verbindungsweges zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Giselastraße als fußläufige Wegeverbindung.

zu wahren.

Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 09.02.2010

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

www.mifaz.de/STA



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.